

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl.: 755/49

Abschrift.

Einschreiben.

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Betr.: Mischhöhle im Scheberwiesener
Stellung unter Denkmalschutz.

an die
Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste

W i e n I I I.,
Hörnergasse 2

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, B.G.B. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die

B a r e n h ö h l e im Scheberwiesener (Steiermark)
als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des besagten Gesetzes besteht.

Als Mischhöhle im Scheberwiesener werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt:

ämtliche bisher bekanntgewordenen Höhlenteile unter der derzeit im Eigentum der Republik Österreich stehenden Grundparzelle Nr. 2176, unproduktiv der Kat. Gm. Grundbes. Steiermark, Einlagenzahl 4271 der steiermärkischen Landtafel gemäß dem eine Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden Grundriß dieser Höhle.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend:

Die Höhle ist infolge ihrer morphologischen Gestaltung für Fragen der Höhlenbildung sehr aufschlußreich und darüber hinaus durch die darin abgelagerten einseitlichen und wechselseitlichen Höhlensedimente von naturwissenschaftlicher Bedeutung. Das Vorhandensein diluvialer Großsäugerreste, die zum Teil unter jüngeren Versteirungen begraben liegen und das Vorhandensein von Sinterdecken über den erdigen Sedimenten der späten Eiszeit geben der Höhle besonderes Gepräge.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes) die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Kräfteanstößen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Verletzung an diesem, welche die Eigentum, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Verkauferung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Verkaufer (Verpflichteter) unter Koshaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Verkauferung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für den Aufschluss von Höhlenhöhlen jeder Art sowie Grabungen in Höhlenhöhlen nach Einlässen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft. Anfordern kann nach § 26 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Floriandgasse 8, zulässig.

Beilage.

Wien, am 10. Oktober 1949.

Der Präsident:

Demus e.h.

Zl.: 7583/49

Wird dem

Landeskonservator für Steiermark

in G r a z
Sporgasse 25

Im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBL.Nr. 169/1928, ohne Anschlag eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Oktober 1949.

Der Präsident:

Demus

Dr. Karl Kerschner's

Beleg

Graz, am 14. X. 1949

Friedl

13.10.1949
1475/49